



1. Arbeitssicherheit

Die **KRÄCKER** GmbH gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt die ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsumgebungen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden werden umgesetzt. Zugleich wird erwartet, dass unsere Beschäftigten eigenverantwortlich handeln und die Bestimmungen einhalten. Insbesondere ist allen neuen Beschäftigten und zeitweise Beschäftigten in allgemeiner Form und an den jeweiligen Arbeitsplätzen eine Sicherheitsunterweisung zu geben und über mögliche Gefahren aufzuklären. Dies gilt auch für Beschäftigte, die den Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes wechseln. Eine Sicherheitsfachkraft koordiniert alle arbeitssicherheitsrelevanten Belange und hilft neben den Beschäftigten bei der Umsetzung.

2. Gesundheitsschutz

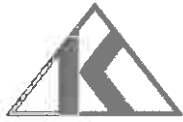
Wir vermeiden Fertigungsprozesse oder den Einsatz von Materialien, wenn diese mit schweren Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken verbunden sind, sofern es Alternativen gibt, selbst dann, wenn geltende Sicherheitsbestimmungen den Einsatz zulassen würden. Sicherheitsdatenblätter sind immer aktuell und für involvierte Beschäftigte zugänglich. Schulungen der Beschäftigten über das Handling, über die Lagerung und Kennzeichnung, über die korrekte Verwendung von Schutzausrüstungen und über die Entsorgung ergänzen dies, so dass Gesundheitsrisiken möglichst gänzlich vermieden werden können.

3. Ergonomisches Arbeiten

Wir forcieren ergonomische Investitionen zur Erleichterung von Arbeitsumgebungen und Abläufen im Betrieb und in der Verwaltung im Sinne unserer Beschäftigten. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen eintönige Dauerbelastungen, etwa durch Job Rotation und Handlingsautomatisierungen mit und ohne Robotereinsatz.

4. Unfallversicherung

Sämtliche Beschäftigte sind mindestens im gesetzlichen Umfang unfallversichert. Für Beschäftigte von Vermittlungsagenturen, Subunternehmern, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Dritten, die auf unserem Gelände arbeiten, bestehen vertragliche Vereinbarungen auf Einhaltung der diesbzgl. Vorschriften. Eingespielte Notfallprozeduren, die Ausbildung von Ersthelfern und die medizinische Ausstattung im Unternehmen sollen über das gesetzliche Maß hinaus garantieren, dass unsere Beschäftigten bei Arbeitsunfällen schnell und gut versorgt werden können.



5. Gesundheitsmanagement

Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind ausdrücklich auszubauen, um die Arbeitskraft unserer Beschäftigten, insbesondere auch unserer älteren Beschäftigten langfristig zu erhalten und zu fördern, um so der zwangsläufigen demographischen Entwicklung entgegenzuwirken.

6. Alkohol- und Drogenkonsum

Alkohol- und Drogenkonsum ist unmittelbar vor und während der Arbeitszeit strengstens untersagt. Rauchen ist nur in speziell dafür vorgesehenen Bereichen und nur während der Pausenzeiten erlaubt. Privater Alkohol- und Drogenkonsum auch außerhalb der Arbeitszeiten wird ausdrücklich nicht befürwortet. Im Falle von übermäßigem Konsum oder Abhängigkeiten wird auf Wunsch Hilfe angeboten.

7. Brandschutz

Geltende Bestimmungen und Gesetze für den Brandschutz sind streng einzuhalten. Dies gilt sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Sämtliche Gebäude und überdachte Außenbereiche sind mit einer zentralen Brand- und Störmeldeanlage ausgestattet. Beschäftigte sind regelmäßig im Umgang mit Löschmitteln zu schulen. Alarmierungsfunktionen, Brandschutzpräventionseinrichtungen, Fluchtwege und Löschmittel sind regelmäßig von Sachkundigen gemäß den geltenden Bestimmungen zu überprüfen. Präventive Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und brandschutztechnische Verstöße gegen geltende Bestimmungen sind unverzüglich abzustellen. Perioden, in denen Brandschutzeinrichtungen nicht in Funktion sind, sind so kurz wie möglich zu halten und stets mit der Geschäftsführung und dem Feuerversicherer abzustimmen.

8. Notfallplanung

Eine Notfallplanung gibt Routinen vor, um auf identifizierte Risiken angemessen und vor allem schnell und unverzüglich reagieren zu können. Die Notfallplanung ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Prozeduren zu prüfen. Definierte Notfallhelfer sind entsprechend zu bestimmen und zu schulen.

Berlin, 08.07.2020



Geschäftsführung